



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 14. Dezember 2022

GR Nr. 2022/652

Volksinitiative «Initiative für ein gesundes Stadtklima (Gute Luft-Initiative)», Ablehnung, Gegenvorschlag

Am 7. September 2021 wurde die Volksinitiative «Initiative für ein gesundes Stadtklima (Gute-Luft-Initiative)» mit rund 5700 Unterschriften (Angabe Initiativkomitee) eingereicht. Die Volksinitiative verlangt die Ergänzung der Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) mit zwei neuen Bestimmungen mit folgendem Wortlaut:

Art. 2novies

¹ Die Stadt Zürich trifft wirksame Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen der Klimaerwärmung, wie insbesondere gegen Hitzetage und Tropennächte.

² Zu diesem Zweck erhöht sie insbesondere die Anzahl Bäume und schafft oder sichert sie zusätzliche Grünflächen.

³ Sie wandelt im erforderlichen Umfang insbesondere Strassenflächen in Flächen für Bäume und Grünflächen um. Flächen für den Fussverkehr, den Veloverkehr sowie den öffentlichen Verkehr sind je mindestens in ihrem Bestand zu erhalten.

Art. 126

¹ Nach Inkrafttreten von Art. 2novies ist während zehn Jahren jährlich eine Fläche, welche mindestens 0,5 Prozent der gesamten Strassenfläche auf Gemeindegebiet im Referenzjahr 2021 entspricht, von befestigter Strassenfläche in Flächen für Bäume und Grünflächen umzuwandeln.

² Die Stadt Zürich veröffentlicht jährlich einen Bericht über den Stand der Umsetzung der Massnahmen und deren Wirkung.

Begründung: Um die Stadt Zürich für die Bewohnerinnen und Bewohner hitzeerträglich zu machen, soll ein Teil des Strassenraums in Grünraum mit vielen Bäumen umgewandelt werden.

Mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 1241/2022 vom 10. November 2022 beschloss der Stadtrat in Übereinstimmung mit der Mehrheit des Initiativkomitees für die Initiative gestützt auf § 129 i. V. m. § 155 Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161) folgende redaktionelle Bereinigungen:

Die Gemeindeordnung wird wie folgt ergänzt:

Stadt Begrünung	Art. 14b ¹ Die Stadt trifft wirksame Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen der Klimaerwärmung, wie Hitzetage und Tropennächte. ² Sie erhöht insbesondere die Anzahl Bäume und schafft oder sichert zusätzliche Grünflächen. ³ Sie wandelt im erforderlichen Umfang insbesondere Strassenflächen in Flächen für Bäume und Grünflächen um.
Mehr Platz für Grünflächen und Bäume	Art. 154b ¹ Die Stadt wandelt zur Umsetzung von Art. 14b während zehn Jahren jährlich mindestens 0,5 Prozent der im Jahr 2021 auf dem Stadtgebiet bestehenden Strassenfläche in Fläche für Bäume und Grünfläche um. ² Sie erhält Flächen für den Fussverkehr, den Veloverkehr sowie den öffentlichen Verkehr je mindestens in ihrem Bestand. ³ Sie veröffentlicht jährlich einen Bericht über die umgesetzten Massnahmen und ihre Wirkung.



Der bereinigte Initiativtext wurde am 23. November 2022 im Städtischen Amtsblatt publiziert. Nachdem die Rechtsmittelfrist ungenutzt abgelaufen ist, bildet dieser Text die Grundlage.

Ausgangslage

Mit STRB Nr. 1083/2021 stellte der Stadtrat das Zustandekommen der Initiative «Initiative für ein gesundes Stadtklima (Gute-Luft-Initiative)» fest und beauftragte den damaligen Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, die Gültigkeit der Initiative zu prüfen.

Mit STRB Nr. 173/2022 wurde festgestellt, dass die Gute-Luft-Initiative gültig ist. Mit gleichem Beschluss wurde der damalige Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beauftragt, einen Gegenvorschlag in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs auszuarbeiten und dem Stadtrat zuhänden des Gemeinderats einen Bericht und Antrag vorzulegen. Zum auszuarbeitenden Gegenvorschlag hielt der Stadtrat fest, dass darin eine hohe, aber realistische Fläche zu bestimmen ist, die im Sinne der Initiative zu begrünen ist. Diese ist zudem als absoluter Wert statt als Prozentsatz einer Referenzfläche zu definieren. Damit entfallen Diskussionen darüber, welche Strassenflächen zur Gesamtstrassenfläche im Sinne des Initiativtexts zu zählen sind. Zudem ist zu prüfen, ob noch weitere Möglichkeiten mit geringerem baulichen Aufwand ebenso zu mehr Grünraum führen und in den Gegenvorschlag aufgenommen werden können.

Mit STRB Nr. 1241/2022 wurde die Antragstellung für alle Verfahrensschritte in Zusammenhang mit der Initiative dem Vorsteher des Hochbaudepartements übertragen, da die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements in dieser Angelegenheit in den Ausstand tritt, nachdem sie die Initiative als Mitglied des Initiativkomitees miteingereicht hat. Die Antragstellung wurde dem Vorsteher des Hochbaudepartements übertragen, da die Initiative und auch ein allfälliger Gegenvorschlag im Falle der Annahme und Umsetzung starke stadträumliche Auswirkungen haben werden.

Vorliegend erstattet der Stadtrat Bericht und stellt Antrag an den Gemeinderat. Da der Stadtrat bei der Beschlussfassung über die Gültigkeit beschlossen hat, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten zu lassen, beträgt die Frist für den Bericht und Antrag an den Gemeinderat 16 Monate seit Einreichung der Initiative, d. h. die Frist läuft am 7. Januar 2023 ab (§ 130 GPR, Saile/Burgherr, Das Initiativrecht der zürcherischen Parlamentsgemeinden, Zürich / St. Gallen 2011, Rz 120). Mit Datum des heutigen Beschlusses ist diese Frist gewahrt.

Die Schlussabstimmung im Gemeinderat muss innert 29 Monaten seit Einreichung der Initiative erfolgen, also bis am 7. Februar 2024 (§ 131 Abs. 4 GPR i. V. m. § 65a Abs. 2 und 3 Verordnung über die politischen Rechte [VPR, LS 161.1], Saile/Burgherr, a. a. O., Rz 139 ff und Tafel auf S. 141).

Würdigung der Initiative

Die Forderung der Initiative steht im Einklang mit dem regionalen Richtplan (Festsetzung Regierungsrat vom 21. Juni 2017, RRB Nr. 576/2017) und insbesondere dem kommunalen Richtplan (Beschluss Stadtzürcher Stimmvolk vom 28. November 2021) sowie diversen bereits laufenden Bestrebungen der Stadt, beispielsweise in den Bereichen Hitzeminderung (vgl. stadt-zuerich.ch/fachplanung-hitzeminderung) oder Stadtbäume (stadt-zuerich.ch/fachpla



nung-stadtbäume). Damit die gemäss Raumplanungsgesetz (RPG) vorgeschriebene Innenentwicklung auf Akzeptanz stösst, muss diese qualitativ erfolgen (vgl. Wehrli-Schindler, Brigitt, Leitungsgruppe NFP 65 [Hg.]: Urbane Qualität für Stadt und Umland. Ein Wegweiser zur nachhaltigen Raumentwicklung. Scheidegger & Spiess, Zürich, 2015). Dem öffentlichen Strassenraum kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu, der neben seinen funktionalen Anforderungen zukünftig verstärkt auch soziale und stadträumliche Bedürfnisse befriedigen muss. Die Gute-Luft-Initiative unterstützt diese Zielsetzung. Zudem ist die Entsiegelung und Begrünung von Strassenflächen sowie die Pflanzung von Bäumen grundsätzlich eine geeignete Massnahme gegen Hitzetage und Tropennächte. Durch einen grösseren Grünanteil und mehr Bäume im Strassenraum werden Aufenthaltsqualität und Beschattung verbessert.

Ein qualitativ hochwertiger Strassenraum sowie beschattete Haltestellenbereiche sind darüber hinaus für Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Velofahrende und für die Benutzenden des öffentlichen Verkehrs angenehm und unterstützen die Ziele der Mobilitätsstrategie «Stadtverkehr 2025» (Beschluss Stadtzürcher Stimmvolk vom 4. September 2011 zur Volksinitiative «Zur Förderung des ÖV, Fuss- und Veloverkehrs in der Stadt Zürich»), insbesondere das Ziel, die Qualität des öffentlichen Raums zu steigern. Indirekt vermag es die Initiative somit auch, zu umweltfreundlichem Verkehrsverhalten im Sinne der GO beizutragen.

Indirekt unterstützt die Initiative auch die Netto-Null-Ziele der Stadt im Bereich Mobilität, indem sie dazu beiträgt, den Verkehr auf klimaneutrale Verkehrsmittel (Fuss-, Velo- und öffentlichen Verkehr) zu verlagern. Eine Reduktion der Fahrleistung des motorisierten Individualverkehrs (MIV), z. B. um zehn Prozent, würde die Treibhausgasemissionen bei einem unveränderten Flottenmix wie 2020 um rund 30 000 t CO₂-Äquivalente pro Jahr reduzieren. Mit der Erhöhung des Anteils elektrisch betriebener Fahrzeuge werden die Treibhausgasemissionen aus dem Verkehr neben der Reduktion aufgrund geringerer Fahrleistungen zusätzlich sinken.

Der Stadtrat unterstützt daher die Stossrichtung der Initiative. Es stellt sich jedoch die grundsätzliche Frage, ob der Umfang der geforderten Flächenumnutzung und der Zeitraum für ihre Realisierung realistisch sind. Auch stellt sich die Frage nach der Referenzfläche.

Inhalt und Einordnung der Initiative

Festzuhalten ist, dass es sich bei der vorliegenden Initiative um eine sogenannte Programmnorm handelt. Solche Programmnormen vermitteln keine durchsetzbaren Rechtsansprüche. Zudem stellen sie keine Rechtsgrundlage für die Bindung von Ausgaben dar. Wie und mit welchen Mitteln die Ziele erreicht werden, muss in einzelnen, konkreten Umsetzungsbeschlüssen festgelegt werden. Die Umsetzungsbeschlüsse sind dabei im Rahmen der allgemeinen Zuständigkeitsordnung von den zuständigen Organen zu treffen, d. h. durch die Stimmberechtigten, den Gemeinderat und den Stadtrat. Beim vorgegebenen Zeitrahmen handelt es sich um eine politische Absichtserklärung, nicht aber um eine rechtlich durchsetzbare Zielvorgabe.

In der Gute-Luft-Initiative wird die Umwandlung eines Anteils von 0,5 Prozent pro Jahr bzw. fünf Prozent in zehn Jahren der Gesamtstrassenfläche von befestigten Strassenflächen in Flächen für Bäume und Grünflächen gefordert. Um den Umfang dieser Forderung quantifizieren zu können, wurde die Strassenfläche in der Stadt definiert und berechnet. Diese Gesamtfläche beträgt gemäss Katasterauswertung rund 9 231 000 m², wobei dafür alle Fahrbahnen, Stras-



senparkierungen, Trottoirs, Trameigentrassees und Verkehrstrennflächen (begrünt und versiegelt) berücksichtigt wurden. Fuss- und Velowege wurden nur dann berücksichtigt, wenn sich diese in einen gemeinsamen Strassenraum eingliedern. Fuss- und Velowege abseits von Strassen (z. B. Weinbergfussweg oder das Lettenviadukt) wurden der Gesamtstrassenfläche nicht zugerechnet.

Im Vergleich zu St. Gallen, Basel und Winterthur, wo eine analoge Initiative eingereicht wurde, ist in Zürich die Strassenfläche im Verhältnis zur Zahl der Raumnutzenden (Wohnbevölkerung und Arbeitnehmende) besonders klein. Das heisst, in der Stadt Zürich erfolgt die Erschliessung des Siedlungsgebiets vergleichsweise effizient, das Umwidmungspotenzial ist tendenziell geringer als in den Vergleichsstädten.

Die von der Initiative geforderten 0,5 Prozent Flächenumwidmungen der Gesamtstrassenfläche pro Jahr ergeben rund 46 200 m², die von befestigten Flächen in Flächen für Bäume und Grünflächen umgewidmet werden müssten. In zehn Jahren müssten somit 462 000 m² Strassenflächen in Grünflächen einschliesslich Bäume umgewidmet werden.

Die durchschnittliche jährliche Bauleistung, die das Tiefbauamt mit Strassenbauprojekten in den Jahren 2015 bis 2020 erbracht hat, betrug 203 000 m². Hiervon entfielen rund 45 Prozent oder 90 800 m² auf Neubauprojekte, d. h. Projekte mit einer Umgestaltung der Oberfläche (neue Strassen werden in der Stadt grundsätzlich keine gebaut), und 55 Prozent oder 112 200 m² auf Sanierungen im Bestand.

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Durchschnitt
Neubau	175 300 m ²	35 100 m ²	105 900 m ²	60 300 m ²	87 800 m ²	80 300 m ²	90 800 m ²
Sanierung im Bestand	82 400 m ²	124 600 m ²	125 200 m ²	112 200 m ²	103 000 m ²	125 700 m ²	112 200 m ²
Gesamt	257 700 m ²	159 700 m ²	231 100 m ²	172 500 m ²	190 800 m ²	206 000 m ²	203 000 m ²

Tabelle 1: Strassenbautätigkeit in der Stadt Zürich 2015–2020, betroffene Strassenfläche unterschieden nach Neubau und Sanierung im Bestand¹

Umwidmungen von befestigten Strassenflächen in Flächen für Bäume und Grünflächen im Sinne der Initiative können nur im Rahmen von Strassenbauprojekten erreicht werden, in denen die Strassenoberfläche neu geplant und umgestaltet wird. Das Pilotprojekt Hitzeminderung in Zürich-West hat gezeigt, dass ohne eine Gesamtbetrachtung des Strassenraums Baumpflanzungen und Entsiegelung von Flächen aufgrund von funktionalen (Zufahrten, Wegbeziehungen, Feuerwehrezufahrt usw.) und bautechnischen Randbedingungen (Werkleitungen usw.) nicht mit der gewünschten Wirkung möglich sind (vgl. STRB Nr. 617/2022, Motion GR Nr. 2019/289 betreffend Pilotprojekte für eine klimagerechte Strassenraumgestaltung, Bericht und Abschreibung). In diesem Sinne sind nur die jährlichen rund 90 800 m² der Neubauprojekte für die Umsetzung der Initiative relevant.

¹ In STRB Nr. 173/2022 zur Gültigkeit der Initiative wurde eine Strassenfläche von 500 000 m² überschlagsmässig ermittelt, die jährlich neu gebaut wird. Dieser Wert wurde zu hoch geschätzt, da nicht zwischen Neubau und Sanierung im Bestand unterschieden wurde. Zudem betreffen Sanierungen im Bestand meist nicht die gesamte Strassenfläche, sondern meist nur Teilflächen wie z. B. die Fahrbahn.



5/8

Bei der durchschnittlichen jährlichen Bauleistung des Tiefbauamts müsste rund die Hälfte der Flächen der Neubauprojekte im Sinne der Initiative umgewandelt werden. Da jedoch nur Flächen, die heute prioritär vom MIV genutzt werden (rund die Hälfte der heutigen Strassenfläche), umgewandelt werden sollen, kommt nur ein Teil dieser rund 90 800 m² tatsächlich für eine Umwandlung in Frage. Bei Beibehaltung der gegenwärtigen Bauleistung sind die Ziele der Initiative somit nicht erreichbar.

Das Tiefbauamt hat anhand repräsentativer Strassentypen sowie einzelner laufender Planungen (Sihlquai, Scheuchzerstrasse usw.) ein realistisches Umwidmungspotenzial pro Strassenbauprojekt hochgerechnet. Dieses variiert stark, je nach Ausgangslage und Strassentyp, und wurde mit durchschnittlich vier Prozent der Strassenfläche abgeschätzt. Um die Ziele der Initiative zu erreichen, müsste die Anzahl der Neubauprojekte auf das rund Zwölfwache gesteigert werden.

Diese Steigerung der Bauleistung ist aus folgenden Gründen nicht sinnvoll und umsetzbar:

- Ökologische Überlegungen: Die Erneuerung von Strasseninfrastruktur ist energieintensiv. Baustellen, Logistik und die Herstellung sowie Entsorgung der Baustoffe verursachen grosse Treibhausgasemissionen. Durch eine Instandsetzung über dem Erneuerungsbedarf wird graue Energie vernichtet. Die beiden Dienstabteilungen Umwelt- und Gesundheitsschutz und das Tiefbauamt haben ermittelt, dass in Strassenbauprojekten ungefähr 150 kg CO₂-Äquivalente pro Quadratmeter freigesetzt werden. Eine Verzwölfachung der Neubauprojekte hätte zur Folge, dass zusätzlich rund 150 000 t CO₂-Äquivalente pro Jahr emittiert würden. Eine Zunahme der Bautätigkeit über den Erneuerungsbedarf steht im Widerspruch zu den städtischen Netto-Null-Zielen.
- Ökonomische Überlegungen: Die Stadt verfolgt bei der Erneuerung der Strassen und der darunterliegenden Infrastruktur eine koordinierte Werterhaltungsstrategie. Vorgezogene Instandsetzungen führen zu vorzeitigen Abschreibungen auf Investitionen und einer Vernichtung von Restwerten.
- Die Bevölkerung und Wirtschaft werden durch die um rund zwölfmal erhöhte Bautätigkeit (Baustellen, Lärm, beeinträchtigte Zufahrt usw.) erheblich belastet.
- Das Verkehrssystem wird durch die zahlreichen Baustellen belastet. Die Erreichbarkeit, ein wichtiger Standortfaktor, wird nicht nur für den MIV, sondern auch für den Fuss-, Velo- und öffentlichen Verkehr beeinträchtigt, die verkehrliche Erschliessung ganzer Quartiere ist erschwert. So muss beispielsweise wegen der aktuell laufenden Sanierung der Limmattal-/Hönggerstrasse, die Tramlinie 13 für rund ein Jahr eingestellt werden.
- Eine erhöhte Bautätigkeit erfordert zusätzliche stadtinterne Ressourcen für Planung, Projektierung und Realisierung nicht nur im Tiefbauamt, sondern auch bei den anderen involvierten Dienstabteilungen, insbesondere bei der Dienstabteilung Verkehr (DAV), den Verkehrsbetrieben (VBZ) und bei ERZ Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ). Diese Ressourcen sind nicht vorhanden und können vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels auch nicht einfach geschaffen werden. Auch sind die Planungs-, Ingenieurbüros und Bauunternehmen ebenfalls nicht einfach in der Lage, den Mehrbedarf – Verzwölfachung der Bauprojekte und Baustellen – zu decken.



Darüber hinaus fordert die Initiative, dass die Flächen für den Fuss-, Velo- sowie den öffentlichen Verkehr mindestens je in ihrem Bestand zu erhalten sind. Mit der Forderung, dass je die Flächen pro Verkehrsmittel mindestens erhalten werden müssen, wird jedoch der Handlungsspielraum für die Entwicklung von Strassenbauprojekten eingeschränkt. Verschiebungen innerhalb der Flächen des Umweltverbundes (Fuss-, Velo- und öffentlicher Verkehr) können je nach Siedlungsraum und Strassentyp erforderlich sein.

Aus den genannten Überlegungen lehnt der Stadtrat die Gute-Luft-Initiative ab.

Gegenvorschlag

Der Stadtrat verfolgt mit dem Gegenvorschlag die gleichen Ziele und sieht dafür ebenfalls eine neue Programmnorm in der GO vor. Der Gegenvorschlag unterscheidet sich jedoch in folgenden wesentlichen Punkten von der Initiative:

- Der Gegenvorschlag sieht einen geringeren, aber realistischen Umfang umzuwandelnder Flächen vor.
- Die umzuwandelnden Flächen werden absolut in Quadratmetern ausgewiesen.
- Es wird ein Umwidmungsziel für den Zeitraum von zehn Jahren und nicht pro Jahr definiert.
- Die Flächen für Fuss-, Velo- und den öffentlichen Verkehr sind im Gegensatz zum Initiativtext nur in ihrer Gesamtsumme mindestens zu erhalten, nicht jeweils.
- Die Stadt berichtet über den Stand der Umsetzungen bis zur Erfüllung. Auf ein Controlling der einzelnen Massnahmen auf deren Wirkung wird verzichtet. Gesamtheitliche Controllings der Verkehrsentwicklung sind bereits durch die sich in Ausarbeitung befindliche Strategie Stadträume der Stadt sichergestellt.

Der Gegenvorschlag lautet wie folgt:

Die Gemeindeordnung wird wie folgt ergänzt:

Stadtbegrünung	Art. 14b ¹ Die Stadt trifft wirksame Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen der Klimakrise. ² Sie erhöht insbesondere die Anzahl Bäume und schafft oder sichert zusätzliche Grünflächen.
Mehr Platz für Grünflächen und Bäume	Art. 154b ¹ Die Stadt wandelt zur Umsetzung von Art. 14b Abs. 2 bis zehn Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmung 40 000 m ² Strassenfläche in Flächen für Bäume und in Grünflächen um. ² Sie erhält Flächen für den Fussverkehr, den Veloverkehr sowie den öffentlichen Verkehr mindestens in ihrem Bestand. ³ Die Stadt berichtet bis zur Erfüllung der Vorgabe gemäss Abs. 1 jährlich über den Stand ihrer Umsetzung.

Der Gegenvorschlag fordert im Sinne der GO, der regionalen und kommunalen Richtplanung sowie der städtischen Strategien eine Umwandlung von 40 000 m² Strassenfläche in zehn Jahren. Diese Fläche wurde folgendermassen festgelegt:



7/8

- Grundlage bildet die durchschnittliche Strassenbautätigkeit des Tiefbauamts mit rund 90 800 m² Strassenfläche, die jährlich in Neubauprojekten umgestaltet werden. Eine Erhöhung der Neubautätigkeit über den Erneuerungsbedarf würde zu erhöhten Treibhausgasemissionen führen, was den Netto-Null-Zielen der Stadt widerspräche. Eine Erhöhung der Neubautätigkeit wird daher in einer Gesamtbetrachtung der städtischen Strategien als nicht sinnvoll und machbar beurteilt.
- Das maximale Umwidmungspotenzial im Sinne der Initiative wurde aufgrund der Analyse verschiedener Strassentypen und aktueller Strassenbauprojekte, die nach Einschätzung des Stadtrats die GO, die Richtplanung sowie die städtischen Strategien ambitioniert umsetzen, mit durchschnittlich vier Prozent der Strassenfläche pro Strassenbauprojekt abgeschätzt. Hieraus ergibt sich ein Umwandlungsziel von 40 000 m² in zehn Jahren.
- Der Gegenvorschlag ergänzt die auf Basis der kommunalen Richtplanung ausgearbeiteten Fachplanungen Stadtnatur und Stadtbäume sowie den Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Stadtgrün». Diese legen den Fokus auf bestehende Grünflächen und Bäume, wobei der Grossteil der Massnahmen abseits des Strassenraums verortet wird. Laut der Fachplanung Stadtnatur sollen jährlich 41 000 m² Fläche im Siedlungsraum ökologisch aufgewertet werden. Davon entfallen rund 4000 m² auf den Strassen- und Platzraum. Durch den Gegenvorschlag zur Gute-Luft-Initiative wird dafür gesorgt, dass neben der Aufwertung von bestehenden Grünflächen und Bäumen auch neue Grünflächen und Bäume im Strassenraum geschaffen werden können.

Der Stadtrat ist davon überzeugt, mit diesem Gegenvorschlag die Anliegen der Initiative aufzunehmen und diese ambitioniert, aber realistisch umzusetzen. Der Vergleich mit den Strassenbauprojekten der letzten Jahre zeigt, dass mit diesen Zielvorgaben annähernd doppelt so viele Flächen zugunsten von Bäumen und Grünflächen umgewidmet werden können wie im Zeitraum 2015–2020.

Dem Gemeinderat wird zuhanden der Stimmberechtigten beantragt:

1. Die am 7. September 2021 eingereichte Volksinitiative «Initiative für ein gesundes Stadtklima (Gute-Luft-Initiative)» wird abgelehnt.
2. Als Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Initiative für ein gesundes Stadtklima (Gute-Luft-Initiative)» wird beschlossen:

Die Gemeindeordnung wird wie folgt ergänzt:

Stadtbegrünung	<p>Art. 14b ¹ Die Stadt trifft wirksame Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen der Klimakrise.</p> <p>² Sie erhöht insbesondere die Anzahl Bäume und schafft oder sichert zusätzliche Grünflächen.</p>
Mehr Platz für Grünflächen und Bäume	<p>Art. 154b ¹ Die Stadt wandelt zur Umsetzung von Art. 14b Abs. 2 bis zehn Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmung 40 000 m² Strassenfläche in Flächen für Bäume und in Grünflächen um.</p> <p>² Sie erhält Flächen für den Fussverkehr, den Veloverkehr sowie den öffentlichen Verkehr mindestens in ihrem Bestand.</p> <p>³ Die Stadt berichtet bis zur Erfüllung der Vorgabe gemäss Abs. 1 jährlich über den Stand ihrer Umsetzung.</p>



8/8

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Hochbaudepartements sowie dem Stellvertreter der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti